Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herr Maicher
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2360/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Digitale Abstimmungen bei Wahlen im Erfurter Stadtrat; öffentlich

Sehr geehrter Herr Maicher, Erfurt,

wie der Eingangssatz der Anfrage feststellt (und Sie als Fragesteller auch zur Veranstaltung am 05.11.2026 erläutert haben) geht es Ihnen in der Fragestellung um die Einführung von digitalen Wahlvorgängen im Rahmen der Stadtratssitzung. Dies vorangestellt, beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. **Welche konkreten rechtlichen, technischen oder organisatorischen Hindernisse haben die Einführung digitaler Abstimmungsverfahren im Erfurter Stadtrat bislang verhindert?**

Das Haupthindernis für Durchführung digitale Wahlen im Stadtrat ist nicht nur technischer, sondern zwingender landesrechtlicher und verfassungsrechtlicher Natur.

Gemäß § 39 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Wahlen im Stadtrat (z. B. die Wahl von Beigeordneten, Wahl des Stadtratsvorsitzenden) zwingend geheim durchzuführen. Der Thüringer Gesetzgeber hat bei der Einführung digitaler Sitzungsformate (u. a. im Sechsten Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 23. März 2021; Sitzungen in Notlagen, § ‚36a ThürKO) explizit geregelt, dass Wahlen nach § 39 ThürKO in digitalen Verfahren unzulässig sind. Zur Begründung führte der Landtag an, dass das Wahlgeheimnis bei einer elektronischen Stimmabgabe nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Demgemäß kann bei handelsüblichen Videokonferenzsystemen das Wahlergebnis sowie der Nachweis einer manipulierten oder unbeobachteten Stimmabgabe nicht rechtssicher geführt werden.

Damit wurden Wahlen nach § 39 ThürKO und geheime Abstimmungen in digitalen Sitzungen und Umlaufverfahren ausgeschlossen. Dies schließt elektronische Wahlen in Präsenzsitzungen zwar nicht aus, jedoch wird hier die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Anpassung des § 39 Abs. 2 ThürKO gesehen. § 39 Abs. 2 ThürKO geht ersichtlich von einer papierbasierten Wahl aus. Für die Einführung einer elektronischen Wahl wird von einer notwendigen An-

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

passung und Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ausgegangen. Ebenso wie es für die Einführung einer elektronischen Ausgabe von Satzungen bzw. die Möglichkeit einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts (vgl. § 1 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung) der Fall war.

Auch das höchste deutsche Gericht befasste sich bereits mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Einsatzes elektronischer Wahlgeräte (Wahlcomputer). Zwar schloss das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. März 2009 (Az.: 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07) den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln bei der Durchführung von Wahlen nicht grundsätzlich aus, zeigte jedoch auf, was softwarebasierte Abstimmungstools zwingend absichern müssen. Danach verlangt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, dass alle wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Fachkenntnisse überprüfbar sein müssen.

Gremien wie das Erfurter Schülerparlament unterliegen nicht den strengen Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung, deren Verletzung zur Rechtswidrigkeit und Anfechtbarkeit von Ratsbeschlüssen führen würde. Daher kann bei Wahlen zu nichtpolitischen Anlässen (Onlinesozialwahl, Wahlen zu Hochschulgremien) die Online-Wahl eine Rolle spielen. Hierzu hat des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zahlreiche Informationen (Studie zu Onlinewahlen, IT-sicherheitstechnische Anforderungen zur Durchführung einer elektronischen Wahl) auf der Homepage des BSI unter BSI - Onlinewahlen veröffentlicht.

Anders als in den Fällen des § 39 Abs. 2 ThürKO stellt sich der Sachverhalt bei offenen Beschlüssen über Sachanträge (Abstimmungen nach § 39 Abs. 1 ThürKO) dar. Hier wäre der Einsatz elektronischer Abstimmungsanlagen (z. B. fest installierte Terminals im Sitzungssaal, mobile Abstimmungstools) hingegen rechtlich zulässig, sofern das Stimmverhalten für alle Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit transparent bleibt und dies in der Geschäftsordnung verankert wird. Wie Ihnen zur Veranstaltung am 05.11.2026 bereits mitgeteilt wurde, wird die neue „Generation6“ des für die Erfurter Ratsarbeit verwendeten Ratsinformationssystems grundsätzlich die Durchführung digitaler Abstimmungen, nicht Wahlen, zulassen. Über die Umsetzung und die damit verbundenen Herausforderungen werde ich regelmäßig im Hauptausschuss berichten.

2. **Welche spezifischen Herausforderungen (z. B. Datenschutz, Identitätsprüfung, personelle Ressourcen in der IT) müssen aus Sicht der Verwaltung bewältigt werden, um eine rechtssichere digitale Abstimmung zu ermöglichen?**

Zunächst bedarf es nach hiesiger Auffassung der Änderung der kommunalrechtlichen Regelungen. Die Herausforderungen liegen eher bei der Wahrung der Wahlgrundsätze und der technischen Umsetzung der Wahlhandlung.

3. **Wie schnell könnten digitale Abstimmungsverfahren umgesetzt werden und welche Schritte (sächlich, personell und finanziell) müssten eingeleitet werden, um diese zeitnah zu realisieren?**

Vor Änderung der Rechtslage und dem Vorhandensein einer rechtssicheren Software-Lösung ist eine Umsetzung nicht durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn